

Sehr geehrte Frau Steinmann

Anstelle einer ausführlichen Antwort auf Ihr Schreiben verweisen wir Sie auf

https://www.steuern.sg.ch/home/unternehmen/unternehmen_RechteNavi/steuerbefreiung.html

Freundliche Grüsse

Marlies Manias

Rechtsabteilung

T +41 58 229 41 50

F +41 58 229 41 02

marlies.maniass@sg.ch

www.steuern.sg.ch

Arbeitszeiten: Montag - Donnerstag (vormittags)

Kanton St.Gallen

Finanzdepartement

Steueramt

Davidstrasse 41

9001 St.Gallen

https://www.steuern.sg.ch/home/unternehmen/unternehmen_RechteNavi/steuerbefreiung.html

Steuerbefreiung

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, können unter ganz bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit werden (StB 80 Nr. 2). Gesuche von juristischen Personen mit Sitz im Kanton St.Gallen sind einzureichen an:

Kantonales Steueramt

Juristische Personen

Administration

Davidstrasse 41

Postfach

9001 St. Gallen

Dem Gesuch beizulegen sind: Statuten, Urkunden, Reglemente und (sofern vorhanden) die letzten beiden Jahresrechnungen und Jahresberichte sowie allfällige Dokumentationen über die Tätigkeit der Institution.

Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz

Ist eine Institution gemäss Befreiungsverfügung des Sitzkantons zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit, gilt die Institution ohne weitere Überprüfung auch im Kanton St.Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG. Es wird keine Bestätigung für die Anerkennung der ausserkantonalen Steuerbefreiung abgegeben.

Eine steuerbefreite Institution wird im Register des Sitzkantons geführt. In unserem Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen werden nur steuerbefreite Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen aufgenommen. Ein Datenpool für alle in der Schweiz befreiten Organisationen besteht nicht. **Über den Steuerstatus von juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantons Auskunft geben.**

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen zu vereinfachen, muss im Einzelfall der Nachweis für die Abzugsfähigkeit einer Spende an eine Institution mit ausserkantonalem Sitz entweder durch Beilage einer Kopie der Befreiungsverfügung des Sitzkantons oder durch Zugriff auf eine vergleichbare Liste der steuerbefreiten Organisationen des Sitzkantons erbracht werden.



Steuerverwaltung

▷ Abteilung Juristische Personen

► **Veranlagung**

Peter Stebler, Büro 669
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 97 72
Sekretariat +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 96 25
E-Mail peter.stebler@bs.ch
Internet www.steuerverwaltung.bs.ch

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstr. 20
4053 Basel

Basel, 1. Februar 2018

"Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten" - Ihre Anfrage vom 22. Januar 2018 betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrte Frau Steinmann

Bezugnehmend auf Ihr obgenanntes Schreiben sowie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verein die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 lit. f StG und Art. 56 Bst. g DBG) erfüllt. Die Steuerbefreiung wird sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer anerkannt. (Die Steuerbefreiung erstreckt sich allerdings nicht auf die Grundstückgewinnsteuer und nur dann auf die Grundsteuer, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.)

Im weiteren können wir Ihnen mitteilen, dass Zuwendungen an den Verein von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 20 % des steuerbaren Reingewinns begrenzt.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen. Kommt der Verein dieser Obliegenheit nicht nach, kann ihm die Steuerbefreiung entzogen werden.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass der Verein die in den Vereinsstatuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, so müsste die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden. Diesen Vorbehalt müssen wir anbringen, auch wenn wir heute keinen Anlass zur Annahme haben, der Verein werde seine statutarische Zwecksetzung nicht erfüllen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt



Peter Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen